



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4237**

A02, A07

18. November 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**104. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen  
und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am Freitag, 20. November 2020**

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2021  
Beantwortung der schriftlich eingereichten Fragen zum EP 08**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen die Beantwortung der schriftlich einge-  
reichten Fragen zum Einzelplan 08 mit der Bitte um Weiterleitung an  
die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und  
Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 20. November 2020

## **Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 2021: Rückfragen zur Einbringung des Einzelplanes 08**

Am 6. November 2020 wurde in den Entwurf für den Einzelplan 08 „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ für das Haushaltsjahr 2021 – ohne das gleichstellungsrelevante Kapitel (siehe Ausschuss für Gleichstellung und Frauen – eingeführt.

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bau und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen wurden Nachfragen zum Entwurf des Einzelplanes an das Ministerium herangetragen, die nachfolgend beantwortet werden:

### **Beantwortung der Fragen der Fraktion der SPD**

**Kapitel 08 010      Ministerium**  
**Titel 547 22        Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales**

**Frage:** In der Gesamtsumme von 1.173.100 Euro sind u.a. 250.000 Euro für die Transparenzkommission angesetzt. Wofür werden die Mittel konkret eingeplant? Wie viel ist für die Transparenzkommission im Haushaltsvollzug 2019 aufgewandt worden (bitte konkret aufschlüsseln)?

**Antwort:** Die für das Haushaltsjahr 2021 geplanten Finanzmittel sind für eine wissenschaftliche Assistenz der Kommission, für die Durchführung einer Kommunalerberhebung durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer sowie für gutachterliche Expertisen nebst Sitzungsgeldern inklusive Reisekosten der Kommissionsmitglieder veranschlagt. Im Jahr 2019 wurden 9.430,97 EUR für Sitzungsgelder inklusive Reisekosten verausgabt.

Es wird auf die LT-Drucksachen-Nummern 17/2265 und 17/2416 sowie auf die LT-Vorlage-Nummer 17/3974 (Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 08 für das Haushaltsjahr 2021) verwiesen.



**Kapitel 08 200      Kommunales**  
**Titel 633 20        Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

**Frage:** Die Mittel werden von 3.300.000 Euro im HH 2020 auf 6.000.000 Euro im HH 2021 aufgestockt. Welche Projekte wurden im Haushaltsjahr 2020 mit welchen Summen gefördert (bitte konkret aufschlüsseln)? Woraus ergibt sich die nahezu Verdoppelung der Mittel? Ist das Förderprogramm überzeichnet? Wenn ja, wie konkret? Wenn nicht, worin begründet sich die Aufstockung des Programms?

**Antwort:** Die „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW)“ wurde im Jahr 2019 veröffentlicht.

Im Jahr 2020 wurden nachfolgende Anträge auf Förderung aus der Förderrichtlinie IKZ NRW durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt. Sofern sich der Antrag noch in Prüfung befindet, ist dies mit einem „\*“ gekennzeichnet.

Antragsteller	Projektbezeichnung	Finanzmittel (in TEUR)
Bocholt*	Aufbau und Nutzung einer gemeinsamen „Scan-Strecke“ mit Borken und Rhede	27,3
Heinsberg, Kreis	Bereitstellung und Betrieb eines Online-Serviceportals für den Kreis Heinsberg und kreisangehörige Kommunen	94,2
Herzogenrath*	Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich von Archivaufgaben mit Übach-Palenberg	90,1
Reichshof	Interkommunale Zusammenarbeit mit Bereich des Beitragswesens mit Morsbach	64,8
Roetgen	Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe mit Hürtgenwald und Simmerath	114,0
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (für die kommunalen Spitzenverbände)	Fortführung und Weiterentwicklung des Online-Portals „interkommunales.nrw“	572,8



Antragsteller	Projektbezeichnung	Finanzmittel (in TEUR)
Willebadessen	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit der Bauhöfe zwischen Willebadessen und Borge- treich	20,4

Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zwei weitere Anträge zur Prüfung und Zustimmungs-erteilung gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie IKZ NRW vor, mit deren Bescheidung in Kürze zu rechnen ist. Das beantragte Fördervolumen beläuft sich für beide Anträge auf rund 193 TEUR.

Ein weiterer Antrag befindet sich noch in der Prüfung durch eine Bezirksregierung und wird voraussichtlich noch für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Das beantragte Fördervolumen beläuft sich für diesen Antrag auf rund 178 TEUR.

Im Rahmen der Evaluierung des bisherigen, etwa einjährigen Förderzeitraums auf Grundlage der Förderrichtlinie IKZ NRW wurde ein Bedarf an Zuweisungen auch für investive Ausgaben festgestellt. In vielen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Einrichtung von Kooperationen nicht nur mit konsumtiven Ausgaben wie zum Beispiel externen Beratungsleistungen verbunden, sondern erfordert oft auch flankierend zusätzliche investive Maßnahmen.

Diesem Bedarf trägt die mit der Ergänzungsvorlage neu (vgl. Drucksache 17/11800) eingerichtete Titelgruppe 70 „Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ in Kapitel 08 200 Rechnung, in die der bestehenden konsumtiven Fördertitel (633 20) überführt wird. Gleichzeitig wird in der Titelgruppe ein neuer Titel (833 70) „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ ausgebracht. Innerhalb der Titelgruppe werden die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig und die bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen titelübergreifend nutzbar sein.

Die vorgesehene Aufstockung im Jahr 2021 auf sechs Millionen Euro ist darin begründet.



**Kapitel 08 200      Kommunales**  
**Titelgruppe 60      Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG**

**Frage:**      Wodurch erklärt sich die Absenkung der Verpflichtungsermächtigung von 65.000.000 Euro auf 30.000.000 Euro?

**Antwort:**    Bei der Absenkung handelt es sich um eine rein haushaltstechnische Anpassung: Aus der bisherigen Erfahrung mit der Umsetzung der Titelgruppe 60 zur Halbierung der Beitragspflichten im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW ist zu erwarten, dass zwischen Antragstellung, Bescheiderteilung und Auszahlung der Förderbeträge nur kurze Zeiträume liegen bzw. liegen werden. Eine überjährige Bewilligung und Bereitstellung von Mitteln ist daher nur in begrenztem Umfang erforderlich. Eine Programmkürzung ist damit nicht verbunden.

**Allgemeine Fragestellung:**

**Frage:**      Die Lösung der Altschuldenproblematik wird – spätestens seit der Entscheidung des Bundes gegen eine Beteiligung – ein Engagement des Landes erfordern. Wieso ist im Haushalt 2021 dazu keinerlei Festlegung/Vorsorge getroffen? Ist die Umsetzung einer Altschuldenlösung in 2021 nicht geplant?

**Antwort:**    Es wird auf Landtagsvorlage 17/3737 vom 18. August 2020 verwiesen.

Die Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik bleibt auch in Anbetracht der durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ausgelösten Wirtschaftskrise und der damit einhergehenden Belastungen für die kommunalen Haushalte ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dies hat die Landesregierung mehrfach bekräftigt. Mit den aktuellen Beschlüssen des Bundes zur Entlastung der Kommunen wurde eine gute Grundlage dafür geschaffen, das Problem der kommunalen Altschulden in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu lösen; dies gilt insbesondere für die dauerhafte Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung auf bis zu 75 Prozent der bundesweiten KdU-Ausgaben. Zwei Jahre lang hat sich die Landesregierung beständig und nun auch mit Erfolg für genau die Lösung eingesetzt, die sich nun im Gesetzgebungsverfahren auf der Bundesebene befindet. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen wird allein diese Maßnahme eine dauerhafte Entlastung von schätzungsweise 1 Mrd. Euro pro Jahr bewirken und auf diese Weise dazu beitragen, einen künftigen Wiederaufwuchs der Verschuldung zu verhindern. Die dauerhafte und dynamische Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft von 1 Mrd. Euro pro Jahr setzt an der Hauptursache der kommunalen Liquiditätskredite an, bei den hohen Sozialausgaben. Im Lichte dieser Ergebnisse prüft die Landesregierung, welche Auswirkungen sich aus



den getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf eine wirksame kommunale Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen ergeben.

### **Beantwortung der Fragen der Fraktion der AfD**

#### **Kapitel 08013: Flächenentwicklung**

**Frage:** Die Landesregierung beabsichtigt die Einführung eines landesweiten Liegenschaftsmanagements.

Wofür beabsichtigt die Landesregierung die vorgesehenen 2 Mio. Euro einzusetzen (Kosten software, Personal)?

**Antwort:** Es ist beabsichtigt die Mittel in Kapitel 08 013 Titelgruppe 70 (Titel 546 70) in Höhe von bis zu 2,0 Mio. EUR für die Vorbereitung und Implementierung des Betriebs eines zentralen landesweiten Flächen- und Liegenschaftsmanagements zu verwenden.

Neben den für die Konzeption, den Aufbau und die Umsetzung eines web-basierten Liegenschaftsportals für die verschiedenen Fachressorts des Landes veranschlagten Mitteln werden in 2021 erstmals Mittel für die Betriebsaufnahme dieses Managementsystems benötigt. Dies betrifft u.a. die digitale Abbildung von Managementprozessen und die Programmierung von Anwendungs- und Auswertungstools.

#### **Kapitel 08100: Heimat**

**Frage:** Der Haushaltsansatz beinhaltet Verpflichtungsermächtigungen in der Größenordnung von 38 Mio. Euro.

Auf welchen Maßnahmen basieren diese Größenordnungen, die nicht im HH 2020 umgesetzt werden konnten?

**Antwort:** Der Haushaltsansatz für die Heimatförderung im Kapitel 08 100 Titelgruppe 60 beträgt für 2021 33,7 Mio. EUR. Der Ansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 1 Mio. EUR erhöht, da sich im Förderprogramm Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen stetig steigende Antragszahlen abzeichnen.



Die für 2021 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung verteilt sich auf folgende Fälligkeiten:

2022:	12.000.000 EUR
2023:	10.000.000 EUR
2024:	10.000.000 EUR
2025:	6.000.000 EUR

Damit wird es möglich, mehrjährige Projekte sachgerecht zu bewilligen.

### **Kapitel 08700 Dorferneuerung und ländliche Siedlung**

**Frage:** Der HH-Ansatz soll von 10 auf 20 Mio. Euro erhöht werden. Es bestehen bereits Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 Mio.

Hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund unter Corona-Bedingungen die Umsetzung eines erhöhten Mittelansatzes in den Verwaltungen der Gebietskörperschaften für möglich?

**Antwort:** Die zusätzlichen 10 Mio. EUR Ausgabeermächtigungen werden für den Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ zur Verfügung gestellt. Mit dem Sonderaufruf unterstützt die Landesregierung ländliche Gemeinden bei der Aufrechterhaltung der Feuerwehrinfrastruktur, welche aufgrund von technisch notwendigen Änderungen vielfach Erneuerungsbedarf aufweist.

Die Umsetzung des Sonderaufrufs erfolgt im Rahmen des langjährig eingeführten Förderverfahrens der Dorferneuerung mit etablierten und routinierten Verfahrensabläufen.

### **GFG**

**Fragen:** Für die kommunale Haushaltsplanung sind bekanntlich die Schlüsselzuweisungen anlässlich des kommunalen Finanzausgleichs und die darauf aufbauende Bemessung der Kreisumlagen von enormer Bedeutung. Daraus folgt, dass minimale Veränderungen auf der Ebene des Landes Finanzierungsspielräume bei den Kommunen maßgeblich beeinträchtigen können.

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Auswirkungen der Corona-Krise bei den Kommunen bis jetzt hinzugezogen, um die kommunale Ertragskraft mit zufriedenstellender Genauigkeit prognostizieren zu können?





Welche Maßnahmen wird die Landesregierung in Zukunft ergreifen, um eine belastbare Prognose zu den wesentlichen coronabedingten Einflussfaktoren auf Gemeindeebene zu erhalten?

**Antwort:** Maßgeblich für die Steuerkraftmesszahl der Gemeinden sind nach § 9 GFG 2021 (Entwurf) die normierten Einnahmen aus der Gewerbesteuer und den Grundsteuern, der tatsächliche Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, der jeweilige Abrechnungsbetrag für das Jahr 2018 nach § 7 ELAG NRW sowie die jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach dem GewStAusgleichsG NRW soweit diese als der Gemeinde im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen gilt, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode. Die Referenzperiode für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 ist der Zeitraum zwischen dem 01. Juli 2019 und 30. Juni 2020. D. h. die Corona bedingten Mindereinnahmen der Kommunen werden für das GFG 2021 bis zur Mitte des Jahres 2020 berücksichtigt. Die Mindereinnahmen ab dem 01. Juli 2020 werden für das GFG 2022 berücksichtigt.

Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ist keine Prognose, sondern beruht auf tatsächlichen Einnahmen.

Entsprechendes gilt für die Umlagekraftmesszahlen der Gemeindeverbände.